

Satzung des Vereins IFM e.V. Köln

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 11. Dezember 2017

§1 In dem Verein „IFM e.V.“ sind Personen vertreten, deren Schaffen und Wirken einen professionellen Arbeitszusammenhang zur freien Musikszene in Köln aufweist sowie Zusammenschlüsse einzelner Musiksparten. Der Verein hat seinen Sitz in Köln. Sein Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur durch Bereitstellung finanzieller Hilfen zur Unterstützung künstlerischer Projekte im kulturellen Bereich, insbesondere der Musik. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. Organisation und Durchführung von Projekten, die die Musikszene im Kölner Raum in ihren stilistischen Facetten der Öffentlichkeit darstellen,
2. Förderung der Kommunikation zwischen einzelnen Akteurinnen und Akteuren der professionellen Kölner freien Musikszene, ihren Gruppierungen und Organisationsformen,
3. Unterstützung von Projekten und Initiativen in der Kölner Musikszene.

§3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§4 Mitglieder können sein:

1. Ordentliche Mitglieder: natürliche Personen des freien professionellen Musiklebens in Köln.
2. Assoziierte Mitglieder: natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern (auf Lebenszeit) ernennen. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung den Titel Ehrenvorsitzender verleihen.

Eintritt und Austritt erfolgen durch schriftliche Erklärung (auch per E-Mail) gegenüber dem Vorstand. Mitglieder nach §4, Abs. 2 bis 3 wirken in der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht beratend mit.

§5 Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 beantragen ihre Aufnahme schriftlich (auch per E-Mail) beim Verein durch ein zur Verfügung stehendes, mehrsprachiges Formular.
2. Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 bis 3 werden durch den Vorstand vorgeschlagen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, bei Dissens unter Konsultation des Sprecherrats mit einfacher Mehrheit innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Aufnahmegesuchs. Ein abgelehnter Antragssteller hat die Möglichkeit, in der jeweils nächsten Mitgliederversammlung seine Aufnahme zur Diskussion zu stellen. Die Mitgliederversammlung befindet abschließend über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.

§7 Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitgliedes
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

Zu 2.: Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche (auch per E-Mail) Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und ist damit wirksam.

Zu 3.: Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung vor der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Berufung. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft mit Ablauf der Berufungsfrist als beendet gilt.

§8 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Sprecherrat.

§9 Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Halbjahr statt. Sie werden vom Vorstand oder von einer/m vom Vorstand beauftragten Geschäftsführer/in schriftlich unter Wahrung einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen und geleitet.

b) Der Mitgliederversammlung obliegen

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Entgegennahme des Kassenberichtes des Vorstandes und des Berichts der Rechnungsprüfer
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Bestimmung von Personen, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen, zu Rechnungsprüfern
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben ordentliche Vereinsmitglieder anwesend sind. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder. Lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins, die allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht worden sein müssen, bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Das Ergebnis der Mitgliederversammlung und die darin getroffenen Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die neben dem/der Protokollführer/in vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins in Abstimmung mit dem Sprecherrat zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung unter Wahrung einer Frist von mindestens 2 Wochen
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes
5. Aufsicht über die Geschäftsführung, sofern er eine eingesetzt hat
6. Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Werkverträgen
7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
8. Vorschlag von Ehrenmitgliedern

§11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt bzw. bestätigt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die genauen Wahlmodalitäten regelt die Geschäftsordnung.
2. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder.

§12 Der Sprecherrat

Der Sprecherrat setzt sich zusammen aus den entsandten Vertretern/innen der existierenden Spartenvertretungen professioneller freier Musikerinnen und Musiker in Köln.

Vorstand und Sprecherrat arbeiten in einem vertrauensvollen Verhältnis zum Wohle des Vereins zusammen.

Die Aufgaben und Arbeitsbereiche des Sprecherrates regelt eine Geschäftsordnung.

§13 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den „KGNM e.V.“ hilfsweise an eine andere Organisation, die ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgt und es unmittelbar und ausschließlich dafür zu verwenden hat. Jede Auskehrung von Vereinsvermögen an die Mitglieder ist unzulässig.